Ausnahme gemäß Anlage 4 Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c TierHaltKennzG für Frischluftställe

Einzelbetrieblichen Beurteilung der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche in Frischluftställen durch die zuständige Behörde – unter welchen Bedingungen ist eine Ausnahme gemäß Anlage 4 Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c TierHaltKennzG zulässig?

In der Haltungsform „Frischluftstall“ ist gemäß Anlage 4 Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c TierHaltKennzG für Mastschweine von über 50 bis 120 kg grundsätzlich eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens 1,3 m² vorzuhalten.

Abweichend davon kann den Tieren nach Anlage 4 Abschnitt III Nr. 2 Satz 2 TierHaltKennzG eine geringere uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden, *„soweit Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen“*. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Auslegung der Begrifflichkeit „Gründe des Tierschutzes“.

Aus tierschutzfachlicher Sicht sprechen Gründe des Tierschutzes grundsätzlich gegen eine Unterschreitung der Mindestbodenfläche gemäß Anlage 4 Abschnitt III Nr. 1 c TierHaltKennzG. Dieses begründet sich darin, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen tierschutzfachlichen Literatur (insb. des EFSA-Gutachtens aus 2022), die zwingend vorgesehene Buchtenstrukturierung in einem Außenklimastall bei einem geringeren Flächenangebot schlicht nicht möglich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einer Reduzierung der Bodenfläche auf 1,1 m² pro Schwein bis 120 kg den Endmastschweinen im kritischen Gewichtsabschnitt zwischen 110-120 kg in der Stufe „Frischluft“ sogar weniger Bodenfläche zur Verfügung steht als in der Haltungsform „Stall + Platz“.

Nichtdestotrotz sieht der Gesetzgeber eine Ausnahmeregelung vor, somit sind entsprechende Anträge von den zuständigen Behörden zu prüfen. Hierzu können die untenstehenden Kriterien herangezogen werden. Dabei ist grundsätzlich festzuhalten, dass eine Verringerung der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche von 1,3 m^2 auf 1,1 m^2 nur dann ermöglicht werden darf, wenn nachweislich alle übrigen Haltungsbedingungen sowie das Management optimal sind. Zur Überprüfung stehen die folgenden drei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Wenn den Schweinen mindestens 1,1 m² uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche pro Mastschwein bis 120 kg angeboten wird und im ganzen Bestand unkupierte Schweine gehalten werden können, ohne dass es dabei zu größeren Schwanzbeißausbrüchen kommt, ist annehmbar, dass "*Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen*".

2. Werden im Bestand kupierte Schweine gehalten, sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen um sicherzustellen, dass *„Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen“:*

   a) Es muss mindestens 1,1 m² uneingeschränkt nutzbare Fläche pro Schwein bis 120 kg zur Verfügung stehen.

   b) Es dürfen grundsätzlich keine Verhaltensstörungen bei den Schweinen auftreten. Verhaltensstörungen wie Schwanzbeißen sind Indikatoren für erhebliche Leiden (siehe dazu Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 17 Rn. 96-104) und stehen somit Gründen des Tierschutzes eindeutig entgegen!

   Der Anteil an Ohren- und Schwanzverletzungen sollte dauerhaft unter 2% liegen. Nachdem in einem abgeschlossenen Durchgang eine Verletzungsrate von > 2% festgestellt wird, sind bei der erstfolgenden Neubelegung weniger Schweine einzustallen.

c) Um eine optimale Buchtenstrukturierung zu gewährleisten, müssen – zusätzlich zu den im TierHaltKennzG für die Haltungsform Frischluft vorgesehenen Anforderungen – mindestens zwei Kriterien der untenstehenden Tabelle erfüllt sein.

Tabelle 1:

	Kriterium	Fachliche Begründung
1	geschlossener und eingestreuter Liegebereich von mindestens 0,6 m² je Tier bis 120 kg	Ein physisch und thermisch komfortabler Liegebereich, wird fördert die Annahme der Funktionsbereiche.
2	leicht zugängliche und entsprechend gesicherte erhöhte Ebene (Platz auf der Ebene kann nicht auf die 1,1 m² angerechnet werden)	Auf der erhöhten Ebene steht den Schweinen zusätzliche Fläche zur Verfügung (die 1,1 m² muss ebenerdig angeboten werden – die Fläche auf der Ebene ist zusätzlich).
3	Kühlungseinrichtung (z.B. Kühlung der Liegefläche), die gewährleistet, dass der Ruhebereich auch in den Sommermonaten thermoneutral ist.	Bei Temperaturen oberhalb des thermoneutralen Bereichs müssen Schweine in gestreckte Seitenlage liegen können, um ihre Wärme an den Boden abzugeben. Um dies zu gewährleisten, benötigt ein Endmastschwein 1,15 m² nur für den Liegebereich (vgl. EFSA 2005 und 2022). Bleibt die Temperatur innerhalb der thermoneutralen Zone, benötigen die Schweine weniger Liegefläche.
4	Für alle Tiere gleichzeitig und dauerhaft zugängliches, wühlbares und fressbares Material durch Bereitstellung auf dem Boden oder durch Bereitstellung in den Trog.	Schweine sind soziale Tiere, die verschiedene Verhaltensweisen bevorzugt gleichzeitig ausführen. Die Möglichkeit, gleichzeitig zu wühlen bzw. fressen ermöglicht eine effizientere Nutzung der verfügbaren Fläche. Beispielsweise kann eine mit geeigneten Materialien eingestreute Liegefläche sowohl zum Ruhen als auch zur Befriedigung des Erkundungsverhalten eingesetzt werden, weil die Schweine entweder gemeinsam wühlen oder gemeinsam ruhen. Ein punktuelles Beschäftigungsangebot (z.B. Raufe) führt dagegen zu einer dauerhaften Aktivität einzelner Schweine an der Raufe, wodurch die ruhenden Schweine gestört werden.

5	Tier-Fressplatz-Verhältnis 1:1	Schweine sind soziale Tiere die verschiedenen Verhaltensweisen bevorzugt gleichzeitig ausführen. Die Möglichkeit, gleichzeitig zu fressen ermöglicht eine effizientere Nutzung der verfügbaren Fläche. Beispielsweise kann bei einer rationierten Flüssigfütterung mit einem Tier: Fressplatzverhältnis von 1:1 der Trog problemlos in den Liegebereich liegen, da die Schweine entweder gemeinsam fressen oder gemeinsam ruhen. Ein begrenztes Tier: Fressplatzverhältnis dagegen, führt dazu, dass ständig Einzeltiere fressen und die ruhenden Tiere stören.
6	Kontaktgittern zwischen den Buchten, die mindestens drei Mastschweinen gleichzeitig den Kontakt zu den Mastschweinen einer anderen Gruppe ermöglichen. Das Kontaktgitter soll die Akzeptanz des Kotbereiches fördern und darf somit nicht in unmittelbarer Nähe des Troges angebracht werden. Das Kontaktgitter muss vom Boden bis zumindest Kopfhöhe der Schweine derart gestaltet sein, dass Schweinen in allen Mastphasen bei physiologischer Körperhaltung eine Kontaktaufnahme zu Schweinen der anderen Bucht möglich ist.	Ein Kontaktgitter zur Nachbarbucht fordert aufgrund des Territorialverhaltens der Schweine, das Koten in unmittelbarer Nähe dieses Gitters. Hiermit kann die Akzeptanz des Kotbereichs und somit die Strukturierung der Bucht gefördert werden.
7	Mikrosuhlen oder Duschen in allen Buchten	Schweine bevorzugen zum Liegen trockene, warme Bereiche und zum Koten eher feuchte, kühle Flächen. Durch die Verwendung von Wahlmöglichkeiten zur Abkühlung der Tiere, kann die Akzeptanz des Kotbereichs und somit die Strukturierung der Bucht gefördert werden.

3. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall abweichend von der oben genannten Nummer 2 Buchstabe c festlegen, welche weiteren Gründe des Tierschutzes einer geringeren uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche nicht entgegenstehen.